



Firma
Belgagri SA

Rue des Tuiliers 1
4480 Engis
Belgien

Wien, am 13.04.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.2.5/0138-
V/5/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Furtmüller/2355

Bescheid

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „CONTROL BAR“ im Verfahren der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung
Verlängerung der Zulassung bis 31. August 2020 von Amts wegen
Aufhebung des Bescheides BMLFUW-UW 1.2.5/0001-VI/7/2014

Es ergeht folgender

Spruch

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der Firma Belgagri SA, Rue des Tuiliers 1, 4480 Engis (Belgien) die Zulassung für das Biozidprodukt:

CONTROL BAR

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

CONTROL BAR

AT/2014/Z/00162/14



Beginn der Zulassung: 13. April 2016

Ende der Zulassung: 31. August 2020

Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sowie die Anlage 2 über die Kennzeichnungselemente sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das im Namen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW 1.2.5/0001-VI/7/2014 vom 17. Jänner 2014 erteilte Zulassung für das Biozidprodukt „CONTROL BAR“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Kennzeichnungselemente der Anlage 2 sind wörtlich auf dem Etikett zu übernehmen.
2. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Diese Frist gilt auch für Fälle, in denen die Kennzeichnung des Biozidproduktes durch Bescheid nachträglich geändert wird. Die Verantwortung der Zulassungsinhaberin für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid bleibt bestehen.
3. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt.
4. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
5. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder 16 die Zulassungsnummer anzugeben.

6. Für nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwender, ausgenommen konzessionierte Schädlingsbekämpfer, gilt: Das Produkt darf ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen (bereits befüllt oder nachfüllbar) ausgebracht werden.
7. In der Kennzeichnung ist folgende Angabe vorzusehen: „Achtung Rodentizid. Verschlucken kann zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen!“ Die Köderstation ist mit der Aufschrift "Achtung, Rodentizid!" zu kennzeichnen. Die Verpackung der Köderblöcke muss mit dem Namen des Wirkstoffes (Bromadiolon) und dessen Gehalt in g/kg bedruckt sein.
8. Bei der Verwendung dieses Rodentizids sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29,33, 48, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1737

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Belgagri SA eingebrachten und am 27. November 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW 1.2.5/0001-VI/7/2014 vom 17. Jänner 2014 für das Biozidprodukt „CONTROL BAR“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Gemäß Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/1737 vom 28. September 2015 war das Ablaufdatum Zulassung von Amts wegen zu verlängern.

Mit der Geschäftszahl ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 16. März 2016 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände erhoben, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die wörtliche Übernahme der Kennzeichnungselemente erleichtert der Zulassungsinhaberin die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Kennzeichnung und dient der Rechtssicherheit in der Lieferkette. Weiters ist sie notwendig, um den Verwaltungsaufwand im Vollzug so gering wie möglich zu halten.
- Ad 2. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 2, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 3. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 4. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 5. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 6. Zur Reduktion des Risikos einer möglichen Exposition von Nicht-Zielorganismen war in Bezug auf die Verwendung durch nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwender vorzusehen, dass diese das gegenständliche Biozidprodukt ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen ausbringen dürfen. Nur konzessionierten Schädlingsbekämpfern wird gestattet, das gegenständliche Biozidprodukt auch ohne Verwendung von Köderstationen auszubringen, falls sie eine Gefährdung von Menschen, Haus- und Wildtieren unter allen Umständen ausschließen können.
- Ad 7. Der Hinweis auf mögliche Gesundheitsschäden in der Kennzeichnung war vorzusehen, da vom gegenständlichen Biozidprodukt derartige Wirkungen ausgehen können.
- Ad 8. Der Hinweis auf die Einhaltung gesetzlicher Verwendungsbestimmungen war vorzusehen, da es landesgesetzliche Regelungen zur Verwendung derartiger Schädlingsbekämpfungsmittel gibt.

Das erstmals in Irland unter der Zulassungsnummer IE/BPA 70171 für berufsmäßige und sachkundige Verwender und IE/BPA 70172 für nicht-berufsmäßige Verwender zugelassene Biozidprodukt mit der Bezeichnung „CONTROL BAR“ wurde in Irland bis 30. Juni 2016 zugelassen, weshalb auch die in Österreich am 17. Jänner 2014 erteilte Zulassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 zu befristen war.

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/1737 vom 28. September 2015 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Bromadiolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 vom 30. Juni 2016 auf den 30. Juni 2018 verschoben. Aufgrund des in Dokument CA-Sept14-Doc.5.2 („Renewal anticoagulant rodenticides“) festgelegten Verfahrens bezüglich der Verlängerung von Zulassungen für Rodentizide, die Antikoagulanzen enthalten, sind die geltenden Zulassungen von Amts wegen bis zum Ablauf des 31. August 2020 zu verlängern.

Es war daher von Amts wegen die Zulassung des Biozidprodukts mit der Bezeichnung „CONTROL BAR“ bis zum Ablauf des 31. August 2020 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Für den Bundesminister:

Dr. Jakl

3 Beilagen

Elektronisch gefertigt